



# Nutzungsbedingungen

## Terms of use

Trails, Mountainbikestrecken NOCKBIKE

05.05.2025



[seeundberg.at](http://seeundberg.at)



## Nutzungsbedingungen für die NOCKBIKE - Mountainbikestrecken

1. Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung der **NOCKBIKE - Mountainbikestrecken** (im Folgenden „Mountainbikestrecken“ genannt). Das Mountainbikestreckennetz der **Region Millstätter See - Bad Kleinkirchheim - Nockberge Tourismus GmbH** (im Folgenden „Region Millstätter See - Bad Kleinkirchheim - Nockberge Tourismus GmbH“ genannt) umfasst sowohl die **NOCKBIKE - Mountainbiketrails** (im Folgenden „Trails“ genannt) als auch die **NOCKBIKE - Mountainbiketouren** (im Folgenden „Touren“ genannt). Die Nutzung der Mountainbikestrecken ist nur unter Einhaltung der folgenden Nutzungsbedingungen zulässig. Sollte der Benutzer gegen eine oder mehrere dieser Nutzungsbedingungen verstoßen, ist die Region Millstätter See - Bad Kleinkirchheim - Nockberge Tourismus GmbH, beauftragtes Personal oder von ihr beauftragte Dienstleister jederzeit berechtigt, den Benutzer von der Mountainbikestrecke zu verweisen.
2. Die **Trails** und **Touren** sind jeweils als solche gekennzeichnet. Weitere Informationen zum Mountainbikestreckennetz finden Sie auf unserer Webseite [www.nockbike.at](http://www.nockbike.at).
3. Die Mountainbikestrecken dürfen nur zu den festgelegten Zeiten (Betriebszeiten) befahren werden. Außerhalb dieser Zeiten sind die Mountainbikestrecken gesperrt und deren Befahrung ist nicht erlaubt. Die jeweiligen Betriebszeiten sind dem Aushang am Anfang der Mountainbikestrecke zu entnehmen sowie auf der Webseite [www.nockbike.at/trails](http://www.nockbike.at/trails) abrufbar. Auch innerhalb der Betriebszeiten können Mountainbikestrecken oder Teile davon für die Befahrung gesperrt werden und dürfen dann nicht befahren werden.
4. Die **Trails** sind je nach Schwierigkeitsgrad farblich gekennzeichnet und werden in folgende Kategorien eingeteilt:
  - Grün: Sehr leicht
  - Blau: Leicht
  - Rot: Mittelschwierig
  - Schwarz: Schwierig

5. Eine ausführliche Beschreibung dieser Schwierigkeitsgrade ist dem Aushang am jeweiligen Trailbeginn zu entnehmen sowie auf der Webseite [www.nockbike.at/trailticket-agbs](http://www.nockbike.at/trailticket-agbs) einsehbar. Der Benutzer ist verpflichtet, vor der Befahrung eines Trails die Beschreibung der Schwierigkeitsgrade sorgfältig durchzulesen und nur einen Trail mit einem Schwierigkeitsgrad auszuwählen, der seinem Können, seiner Erfahrung und seiner Ausrüstung entspricht. Es wird grundsätzlich empfohlen, mit dem einfachsten Schwierigkeitsgrad zu beginnen und jeden Trail vorab gut zu besichtigen.
6. Das Mitführen von Haustieren bei der Befahrung der Mountainbikestrecken ist verboten. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person die Mountainbikestrecken befahren, wobei die erwachsene Begleitperson dafür verantwortlich ist, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche nur Mountainbikestrecken mit Schwierigkeitsgraden befährt, die aufgrund ihres/seines Alters, des individuellen Könnens und der Ausrüstung für das Kind bzw. die/den Jugendliche(n) bewältigbar sind. Das Kind bzw. die/der Jugendliche ist vor dem Befahren durch den Erwachsenen sorgfältig zu unterweisen. Eltern haften für ihre Kinder.
7. Ein Befahren der Mountainbikestrecken ist nur mit **Helm** und einem für die sichere Bewältigung der Mountainbikestrecken geeigneten Fahrrad gestattet. Es wird die Verwendung einer weiteren Schutzausrüstung dringend empfohlen.
8. Vor jeder Fahrt sind das Sportgerät und die Ausrüstung zu überprüfen.
9. Die Mountainbikestrecken dürfen nur in einem für die sichere Bewältigung der Strecke ausreichenden körperlichen und gesundheitlichen Zustand benutzt werden. Das Befahren der Mountainbikestrecken in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ist untersagt.
10. Die Mountainbikestrecken sind entweder als eigene Strecken oder als **Shared-Trails** gekennzeichnet. Shared-Trails stehen unter Mehrfachnutzung und dürfen daher auch von Wanderern und/oder Kraftfahrzeugen benutzt werden. Wanderer haben Vorrang!

11. Beim Befahren der Mountainbikestrecke hat der Benutzer – sofern die Mountainbikestrecke nicht zur beiderseitigen Befahrung freigegeben ist – unbedingt die festgelegte Fahrtrichtung einzuhalten. Eine Befahrung gegen die Fahrtrichtung ist strengstens untersagt.
12. Gefahren-, Hinweis-, Gebots- oder Verbotsschilder auf der Mountainbikestrecke sind zu beachten. Allfälligen Anweisungen von Personen, die auf oder an der Strecke beschäftigt oder im Einsatz sind, ist Folge zu leisten.
13. Die Benutzung der Mountainbikestrecken erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Generell ist die Benutzung der Mountainbikestrecken bei Starkregen oder Sturmereignissen verboten. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er sich im alpinen Gelände befindet und daher jederzeit alpinen Gefahren wie z.B. Steinschlag, Erdrutsch bzw. Erosion oder umgeworfene Bäume ausgesetzt ist. Er hat dementsprechend sowohl seine Ausrüstung als auch sein Verhalten an diese Gefahrensituationen anzupassen.
15. Auf sämtlichen Mountainbikestrecken, sohin auch auf Trails, ist jederzeit mit Personen, Weidevieh, Wild, Fahrzeugen, Steinen, umgestürzten Bäumen, Schlaglöchern oder sonstigen Hindernissen zu rechnen. Der Benutzer hat daher immer mit kontrollierter Geschwindigkeit und auf halbe Sicht zu fahren, damit er jederzeit in der Lage ist, bei auftretenden bzw. entgegenkommenden Hindernissen gefahrlos anzuhalten. Der Benutzer nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass keine regelmäßige Kontrolle der Mountainbikestrecken erfolgt.
16. An unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen ist die Fahrgeschwindigkeit zu verringern. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses am Hindernis vorbeizuschieben.
17. Die Mountainbikestrecken sind schonend zu benützen. Es ist so zu fahren, dass keine tiefen Spuren hinterlassen werden.

18. Zu benutzen ist ausschließlich die freigegebene, markierte Strecke. Das Verlassen der markierten Mountainbikestrecke ist daher – ausgenommen die Zu- und Abfahrt zur oder von der Mountainbikestrecke über öffentliche Straßen oder freigegebene Wege – nicht zulässig.
19. Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr. Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten. Allfällige vom Grundeigentümer aufgrund der Waldarbeit oder des Jagdbetriebes verhängte befristete Sperren sind zu beachten.
20. Es gilt auf den Mountainbikestrecken generell die Straßenverkehrsordnung.
21. Im Wald sind insbesondere das Zelten, das Lagern bei Dunkelheit, das Feuermachen, die Beunruhigung von Wild und das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.